

Fachschaften der Studierenden an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Bielefeld, der Ruhr-Universität Bochum, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, der Universität zu Köln und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

c/o Ralf Heidemann, Steeler Bergstr. 33, 4300 Essen 14, Tel. 0201/501651

Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuß
z.Hd. Vors. Herrn Schreiber
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



09. März 1993

Entwurf eines elften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungs-
gesetzes in Nordrhein-Westfalen

hier: parlamentarische Beratung und Beteiligung an einem Hearing

Sehr geehrter Herr Schreiber,

wir wenden uns an Sie als Vorsitzendem des Rechtsausschusses mit Bezug auf die aktuelle Diskussion über die Reform der Juristenausbildung. Mit Beginn der konkreten Überlegungen hierzu haben Fachschaftsvertreter der Jura-Studierenden an allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in NRW im Sommer 1992 eine Arbeitsgruppe gebildet, die bevollmächtigt die Interessen der über 30.000 Studierenden des Landes in Sachen Ausbildungsreform vertritt. Als formal nicht eigenständig Anhörungsberechtigte haben wir bereits zum 10. JAG-Änderungsentwurf (u.a. Einführung eines Freiversuchs bei der ersten juristischen Staatsprüfung) gegenüber dem Justizministerium Stellung genommen. Auch im Vorfeld der Einbringung des 11. JAG-Änderungsgesetzes in den Landtag haben wir uns neben unserer hochschulpolitisch bedingten Minderheitsbeteiligung in den jeweiligen fachlichen Universitätsgremien, d.h. bei deren offiziellen Stellungnahmen, mit einer gemeinsamen Stellungnahme aus Sicht der Studierenden an das Justizministerium gewandt. In einem persönlichen Antwortschreiben des Justizministers Dr. Krumsiek wird uns mitgeteilt, daß zur mündlichen Erläuterung unserer Änderungsvorschläge aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit besteht. Es wird jedoch der Hinweis gegeben, daß der Rechts-

ausschuß bereits beschlossen hat, ein Hearing durchzuführen. Dieses Vorhaben ist sehr begrüßenswert, da das Erreichen der hochgesteckten Ziele einer umfassenden Reform der Juristenausbildung eine ausführliche Diskussion aller Betroffener erforderlich macht.

Wir möchten uns gern daran beteiligen und dem Rechtsausschuß die Anregungen und Standpunkte aus Studierendensicht zur Kenntnis bringen. Über eine Einladung zu dem geplanten Hearing oder zu einer anderen Form, in der eine persönliche Information der Parlamentarier stattfinden kann, würden wir uns sehr freuen.

Vorab erhalten Sie die Stellungnahme zu den offiziell diskutierten Referentenentwürfen, auf deren Basis der eingebrachte Gesetzentwurf gefertigt wurde. Wir planen nach Veröffentlichung desselben als Landtagsdrucksache unsere vorliegende Stellungnahme schwerpunktmäßig zu überarbeiten, damit sie eine geeignetere Informations- und Diskussionsgrundlage bietet. Eine Aktualisierung wird schon deshalb unvermeidlich sein, weil wir in Kenntnis der Stellungnahmen der Juristischen Fakultäten berechnete Hoffnungen haben, daß einvernehmliche bzw. ganz überwiegend mehrheitlich vorgetragene Kritikpunkte von Professoren- und Studierendenschaft im Gesetzentwurf hinreichend berücksichtigt worden sind. In einer ganz entscheidenden Frage, wie eine möglichst schnell wirkende Verkürzung der Juristenausbildung erreicht werden kann, hat der Justizminister allerdings keine Bereitschaft signalisiert, der von nahezu allen Beteiligten geforderten Übergangsregelung zuzustimmen. Wir treten für ein Wahlrecht für die jetzt schon Studierenden ein, das Examen nach altem oder neuem Recht ablegen zu dürfen. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Regelung wird bei Anerkennung der praktischen Sinnhaftigkeit des Vorschlags vom Justizministerium bestritten. Blicke es entgegen der einhelligen Meinung der Juristischen Fakultäten dabei, würden Jura-Studierende in NRW u.a. gegenüber denen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein benachteiligt, weil in diesen Ländern keine bundesrechtlichen Schwierigkeiten bzgl. des Deutschen Richtergesetzes gesehen werden.

Wir hoffen, Ihnen und dem Rechtsausschuß bald persönlich berichten zu können und erwarten mit Interesse Ihre Antwort an die eingerichtete Koordinationsstelle der Jura-Fachschaften.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Ralf Heidemann -

Fachschaften der Studierenden an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Bielefeld, der Ruhr-Universität Bochum, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Heinrich Heine Universität Düsseldorf, der Universität zu Köln und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

GEHEINSAM STELLUNGNAHME zu den Entwürfen des 11. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und der 11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung in Nordrhein-Westfalen

Übergangsvorschriften

Die in § 35 JAG angedeutete Übergangsregelung ist unbefriedigend, da insbesondere im Hinblick auf einen anzustrebenden schnellstmöglichen Wegfall der Leitungskontrollen für alle Studierenden zu kurz greifend. Zudem sollte unbedingt allen Studierenden, die das Jura-Studium nach geltendem Recht begonnen haben (Jetzt-Studierende) die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Reformrecht das erste Examen ablegen zu können. Das (Bundes-)Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 27.11.1992 steht der landesrechtlichen Kompetenz hierzu nicht entgegen. Nur bei Erstreckung der Übergangsvorschriften auch auf Jetzt-Studierende kann eine sofort wirksame Studienzeitverkürzung effektiv erreicht werden. Ein den Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufender Verzicht auf weitestgehende Übergangsregelungen würde u.a. zu folgender Situation führen: die zum Wintersemester 1992/93 neu gegründete Fakultät Düsseldorf müßte für 100 Studierende extra das Leistungskontrollverfahren einrichten und müßte nur für diese Gruppe jahrelang zweigleisig altes und neues Recht beachten, obwohl dort doch "neue Wege" gegangen werden sollen.

Reduzierung des Prüfungstoffes

Die in § 3 JAG i.V.m. § 4 a-c JAO vorgeschlagene erhebliche Einschränkung des Prüfungstoffes wird begrüßt. Dies ist ein, auch in diesem Umfang, notwendiger und zentraler Beitrag zum Abbau von Prüfungsangst. Dabei sollte jedoch bedacht werden, daß die Einführung von "Kenntnissen im Überblick" (§ 3 Abs.2 S.2 JAG) neue Fragen aufwerfen kann, die durch

einen Verzicht darauf zu gunsten einer eindeutigen Normierung je Rechtsgebiet (vgl. z.B. Strafrecht in § 4 b Abs.1 JAO) vermieden werden könnten. Ein dritter in Betracht zu ziehender Weg, eine entsprechend umfangreiche Lernstoffreduzierung vorzunehmen, liegt in der Streichung kompletter, kleinerer Rechtsgebiete, wobei die Verbleibenden nach methodisch-didaktisch besonders geeigneten Basisfächern ausgewählt werden müßten, um in der beruflichlichen Praxis die Fortbildung zu erleichtern.

Abschichtung der Examensklausuren, § 10a JAG

Die Nutzung der neu in § 5 d Abs.2 DRiG vorgesehen Möglichkeit, schriftliche Prüfungsleistungen nach frühestens fünf Semestern erbringen zu können (Abschichtung), wird grundsätzlich begrüßt. Ihrer Bedeutung als zweitem entscheidenden Faktor, Prüfungsangst abbauen zu helfen, wird die an den bereits eingeführten Freiversuch gem. § 18 a JAG indirekt gekoppelte Regelung allerdings nicht konsequent gerecht. Eine Abschichtung muß im Hinblick auf die Motivation, das Studium auch nach dem siebten Semester möglichst schnell beenden zu wollen, für jeden Studierenden zugelassen werden. Deshalb ist § 10 a Abs.3 JAG zu streichen und darüberhinaus im ersten Absatz kein Anfangszeitpunkt vorzusehen. Da nach ausdrücklichem bundesrechtlichen Verbot eine optimale Abschichtung von Prüfungsleistungen einschließlich der mündlichen Teile leider nicht zulässig ist, sollte zum Ausgleich eine dreistufige Abschichtung der Examensklausuren eingeführt werden. Dabei besteht für die drei Abschichtungsschritte in den drei Kernrechtsgebieten keine Notwendigkeit, eine bestimmte Reihenfolge vorzugeben. Zur sinnvollen Vereinbarkeit mit der Freiversuchsregelung ist es auch nicht erforderlich, Zeitvorgaben festzulegen.

Examensklausuren, § 10 Abs.2 JAG

Der Erhöhung der Anzahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten von derzeit drei wird zugestimmt. Um die babsichtigte Risikostreuerung unter dem Aspekt Tagesform besser zu erreichen, wird vorgeschlagen, statt fünf zwar sechs Klausuren zu verlangen, dabei die schlechteste Klausur aber nicht in die Note einfließen zu lassen (ein Streichergebnis). Dadurch ergebe sich eine Aufteilung von je zwei Klausuren auf die Kernrechts-

gebiete und eine gleichgewichtige Aufteilung auf die geforderten drei Abschichtungsschritte.

Hausarbeit, § 10 Abs.2 JAG und § 6 JAO

Der Verkürzung der Bearbeitungsdauer von derzeit sechs auf vier Wochen wird zugestimmt. Es muß jedoch dabei eine sinnvolle Umfangsreduzierung Berücksichtigung finden. Der im Entwurf enthaltene totale Verzicht auf eine Hausarbeit aus dem vom Prüfling gewählten Wahlfach wird abgelehnt. § 6 Abs.1 JAO in geltender Fassung sollte bestehen bleiben. Bedenken hinsichtlich bestimmter Probleme im Zusammenhang mit Wahlfachhausarbeiten lassen sich mit für die Gesamtheit der Studierenden weniger einschneidenden Maßnahmen ausräumen.

Notengewichtung und -bekanntgabe

Der in § 15 Abs.4 JAG vorgeschlagenen Gewichtung der Prüfungsleistungen (5 x 8% = 40% Klausuren, 20% Hausarbeit und 40% mündliche Prüfung) wird zugestimmt. Im Hinblick auf die neu einzuführende, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Abschichtung ist zu wünschen, daß den Prüflingen nach ihrer Wahl die jeweils erreichten Klausurnoten bekanntgegeben werden. Eine entsprechende Regelung wird für § 8 a Abs.4 JAO angeregt.

Wahlfachgruppen

Die in § 3 Abs.3 JAG vorgenommene Ausweitung von bisher sechs auf acht Wahlfachgruppen wird begrüßt. Eine zusätzliche Differenzierung des Wahlfachkatalogs, also die Bildung von mehr als acht Wahlfachgruppen, wird angeregt, um aus Studierendensicht eine vertiefte Befassung mit enger umgrenzten Materien zu fördern (Bsp. Sozialrecht), was u.a. zur besseren Herausbildung von künftigen speziellen Berufsinteressen dienen kann. Zu denken ist hierbei zudem an die sog. Grundlagenfächer, wie z.B. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre, die dadurch auch eine anzustrebende Aufwertung erfahren würden.

Zulassungsvoraussetzungen, § 8 JAG

Dem Vorschlag kann in zwei Punkten nicht zugestimmt werden. Vielmehr sollten alle derzeit geltenden zehn Scheine als Zulassungsvoraussetzung auch weiterhin von den Studierenden gefordert werden. Bezogen auf Wahlfachschein (§ 8 Abs.1 Nr.4 b) JAG), Grundlagenfachschein (§ 8 Abs.1 Nr.5 JAG) und praktische Studienzeit (§ 8 Abs.1 Nr.6 JAG i.V.m. § 3 JAO) ergeben sich keine Unterschiede.

Der Arbeitsgemeinschaftsschein für Studienanfänger (§ 8 Abs.1 Nr.3 JAG) sollte zwar beibehalten werden, jedoch inhaltlich dahingehend ausgestaltet werden, daß eine zu leistende Einführung in das Jura-Studium gefordert wird. In Anlehnung an mit ähnlicher Zielrichtung durchgeführte allgemeine Tutorienprogramme ist eine fachliche und soziale Betreuung der Studienanfänger mitsamt entsprechender Kompetenzvermittlung zu gewährleisten, um schon im ersten Semester einen wirkungsvollen Beitrag zum Ziel Studienzeitverkürzung zu erbringen. Nur wer zu Beginn des Studiums die Denkweise und die grundlegenden Arbeitstechniken der Juristen vermittelt erhält und zudem lernen kann, sich am neuen Lebensmittelpunkt Hochschule zurechtzufinden, hat eine realistische Chance, in acht Semestern Rechtswissenschaften examensreif studieren zu können. Anstelle der Reduzierung auf lediglich drei Übungen in den drei Kernrechtsgebieten (§ 8 Abs.1 Nr.4 a) JAG) sollte es bei insgesamt sechs Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene bleiben. Die Anzahl der Übungen wirkt sich nicht studienverlängernd aus, sondern gibt den Studierenden vielmehr die dringend benötigte Möglichkeit zur Selbstkontrolle über den eigenen Leistungsstand, was gerade zu Studienbeginn nach Wegfall der Leistungskontrollen wichtig ist. Zudem sind sie aus übergeordneter objektiver Sicht zu Übungszwecken vor der Examensanmeldung zwingend geboten.

Außer diesen zehn Pflichtzulassungsvoraussetzungen sollten zur Verbesserung der Selbstkontrollmöglichkeiten zum verpflichtenden Lehrangebot gehören: vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften in allen Fächern der Kernrechtsgebiete bis mindestens zum vierten Semester sowie verstärkt Klausurenkurse zur Examensvorbereitung.

Freiversuch, § 18 a JAG

Die Verbesserung der im Dezember 1992 eingeführten Freiversuchsregelung in § 18 a Abs. 1 JAG durch Zulassung der Möglichkeit als nicht bestandener Prüfling, sich nach § 18 Abs.2 JAG n.F (=Abs.3 geltende Fassung) erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen für einen weiteren Versuch anerkennen zu lassen, wird begrüßt. Konsequenterweise sollte dies auch den bestandenen Freischützen ermöglicht werden, die sich gemäß § 18 b JAG zwecks Notenverbesserung zur Wiederholung des Examens anmelden. Dies würde psychologisch eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Freiversuchsregelung bewirken, wie sie durch die an anderer Stelle vorgeschlagene Koppelung an das Abschichtungsmodell gerade nicht erzielt werden könnte.

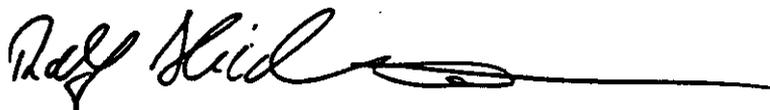
Berufsbezeichnung nach erstem Staatsexamen

In Anlehnung an § 33 Abs.2 JAG sollte auch nach bestandenerm ersten Staatsexamen eine aussagefähige Berufsbezeichnung gesetzlich eingeführt werden. Eine adäquate Gleichstellung mit universitären Studiengängen in den Geisteswissenschaften erscheint mit Blick auf die auf das Assessorexamen verzichtenden Studierenden für deren Berufsperspektive angebracht. Gedacht werden könnte an die Bezeichnung Diplom-Jurist, die bereits nach den engen Voraussetzungen des § 18 Abs.1 S.3 HRG als eigenständiger Grad von den Fakultäten verliehen werden kann.

Die Fachschaften der Jura-Studierenden
Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster

Essen, den 05.02.1993

i.V.



Ralf Heidemann
Steeler Bergstr. 33, 4300 Essen 14
Tel.: 0201 / 501651